

1. Allgemeines

- 1.1 Die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) unterstützt unter Maßgabe von Punkt 1.2 die Betreuung der Teilnehmenden in den über die vhb angebotenen Kursen (im Folgenden „vhb-Kurse“), soweit diese Teilnehmenden Studierende ihrer Trägerhochschulen sind. Die Betreuung der Teilnehmenden, die ein Entgelt entrichten müssen, wird vollständig aus diesen Entgelten finanziert.
- 1.2 Betreuungsmittel werden für solche Kurse gewährt, die an wenigstens zwei Trägerhochschulen Pflicht- oder Wahlpflicht-Bestandteil eines Studiengangs sind. Von einer curricularen Verankerung ausgenommen sind Vorbereitungskurse für Studierende (Einstiegs-kurse, Prüfungsvorbereitungskurse u. ä.). Die Kurse entsprechen in der Regel einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden. Kurse können dann einer höheren oder niedrigeren Zahl von Semesterwochenstunden entsprechen, wenn dies von mehreren Trägerhochschulen für deren Curricula benötigt und schriftlich bestätigt wird. Für die Gewährung von Betreuungsmitteln für Vorbereitungskurse (Einstiegs-kurse, Prüfungsvorbereitungskurse u. ä.) ist die Betreuung mit regelmäßigen, automatisierten Lernfortschrittskontrollen (maschinelle Auswertung) zu belegen.
- 1.3 Der Einsatz des Kurses in einem Studiengang wird von den Hochschulen des Bedarfskonsortiums durch die/den jeweilige/n Studiengangsverantwortliche/n im Endbericht schriftlich bestätigt. Die vhb behält sich vor, den Status eines Kurses zu überprüfen, falls der von einer Hochschule angezeigte Einsatz nicht zu einer angemessenen Zahl von Teilnehmenden an dem im jeweiligen Kurs angebotenen Leistungsnachweis führt.
- 1.4 Die Betreuungsmittel werden für solche Teilnehmenden gewährt, die am Leistungsnachweis des jeweiligen vhb-Kurses teilgenommen haben. Für Teilnehmende an vhb-Kursen, die bereits in der Präsenzlehre der Konsortialhochschule berücksichtigt werden, stellt die vhb grundsätzlich keine Betreuungsmittel bereit. In der Meldung der Teilnehmenden am Leistungsnachweis wird abgefragt, ob ein gleichartiges, paralleles Präsenzangebot durchgeführt wurde. Wenn zeitgleich neben dem vhb-Kurs eine parallele, gleichartige Präsenzveranstaltung angeboten wird, entscheidet die vhb im Einzelfall über eine mögliche Berücksichtigung der Teilnehmenden am Leistungsnachweis.
- 1.5 Die semesterweise Meldung der Teilnehmenden am Leistungsnachweis durch die/den Kurs anbietende/n erfolgt ausschließlich über das Webformular unter www.vhb.org/betreuungsmittel/

2. Berechnung der bereitzustellenden Betreuungsmittel

- 2.1 Die vhb stellt zur Verfügung:
 - a) 5 (fünf) Euro je Teilnehmer/in an einem maschinell auswertbaren Leistungsnachweis, unabhängig vom Semesterwochenstunden-Äquivalent des Kurses
 - b) 30 (dreißig) Euro je Teilnehmer/in an einem von einer/m Prüfenden individuell auswertenden Leistungsnachweis für Standard-Kurse mit einem Äquivalent von zwei Semesterwochenstunden

c) Für Kurse mit einem abweichenden Semesterwochenstunden-Äquivalent nach b) werden folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

- 1 SWS: 20 Euro
- 3 SWS: 37,50 Euro
- 4 SWS: 45 Euro
- 5 SWS: 50 Euro
- 6 oder mehr SWS: 55 Euro

- 2.2 Für Kurse, in denen beide Formen des Leistungsnachweises angeboten werden, wird für Teilnehmende, die beide Formen des Leistungsnachweises genutzt haben, jeweils nur einmal der Betrag für den individuell auszuwertenden Leistungsnachweis gewährt. Bei der Meldung durch den/die Kursanbieter/in ist darauf zu achten, dass Teilnehmende an beiden Leistungsnachweisen nur einmal, und zwar beim individuell auszuwertenden Nachweis, gemeldet werden.
- 2.3 Die vhb behält sich vor, Obergrenzen für die Summe der zu zahlenden Betreuungsmittel festlegen. In solchen Fällen sind die Kursanbietenden berechtigt, in Absprache mit der vhb eine maximale Zahl an Teilnehmenden für den Kurs festzulegen (Kapazitätsbeschränkung).
- 2.4 Empfängerin der Betreuungsmittel ist immer die den jeweiligen Kurs anbietende Hochschule (konsortialführende Hochschule).
- 2.5 Errechnete Beträge unter 200 Euro pro Semester werden nicht zur Verfügung gestellt.

3. Meldedaten und Termine

- 3.1 Die Belegungszahl des jeweiligen Kurses wird vom Studierendensekretariat der vhb aus dem Kursverwaltungssystem FlexNow ermittelt.
- 3.2 Die Zuweisung bzw. Bereitstellung der Betreuungsmittel erfolgt nach Meldung der Anzahl der Teilnehmenden am Leistungsnachweis durch die Anbietenden der konsortialführenden Hochschulen. Die Anbietenden melden der vhb jeweils bis zum 15.04. für das vorhergehende Wintersemester bzw. 15.10. für das vorhergehende Sommersemester die Anzahl der Teilnehmenden am Leistungsnachweis. Die Meldung der Teilnehmenden erfolgt ausschließlich über das Webformular unter www.vhb.org/betreuungsmittel/. Die Angaben zur Teilnehmendenzahl sind von der/dem Anbietenden stets mit Name, Matrikelnummer und Heimathochschule aller Teilnehmenden zu dokumentieren und der Geschäftsstelle auf Anfrage vorzulegen. Die Listen sind entsprechend der Regelung zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen vorzuhalten (z. Zt. mind. fünf Jahre).

4. Zeitliche Bindung

Die Betreuungsmittel werden semesterbezogen zur Verfügung gestellt und müssen in dem Kalenderjahr verausgabt werden, in dem das jeweilige Semester, für das sie zur Verfügung gestellt wurden, endet. Für evtl. Nachzahlungen ist der Zeitpunkt der Bewilli-

gung maßgebend (Beispiel: Werden zusammen mit der Zuweisung für das Wintersemester rückwirkend für das Sommersemester Betreuungsmittel zur Verfügung gestellt, so gilt für deren Verausgabung die Regelung für das Wintersemester).

5. Allgemeine Vorschriften

Die Verausgabung und der Nachweis der sachgemäßen Verwendung erfolgt nach den Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und unter Einhaltung des Vergaberechts sowie nach den Richtlinien über die Vergabe von Werkverträgen und weiteren anzuwendenden Rechtsvorschriften, z. B. bei der Einstellung von Personal. Anschaffungen sind ordnungsgemäß zu inventarisieren.

6. Mittelzuweisung an staatliche Hochschulen

- 6.1 Staatlichen Hochschulen werden die Betreuungsmittel jeweils zu Beginn des aktuellen Semesters auf Basis der Teilnehmendenzahlen des vorhergehenden Semesters zugewiesen. Mit der Zuweisung erhalten die Hochschulen die Befugnis, die Mittel in der angegebenen Höhe, auf dem angegebenen Titel und nach den Bestimmungen der Nr. 8 dieser Regelung zu verausgaben. Beantragte Vorabzuweisungen werden mit der Zuweisung für das neue Semester verrechnet.
- 6.2 Bis zum 31.12. des aktuellen Haushaltsjahres nicht verausgabte Betreuungsmittel, die für das Wintersemester auf Basis der Teilnehmenden des Sommersemesters zur Verfügung gestellt wurden, stehen im darauffolgenden Haushaltsjahr wieder zur Verfügung (übertragbare Ausgabereste).
- 6.3 Bis zum 31.12. des aktuellen Haushaltsjahres nicht verausgabte Betreuungsmittel aus Restezuweisungen des Vorjahres sowie für das Sommersemester des laufenden Haushaltsjahres auf Basis der Teilnehmenden des Wintersemesters können grundsätzlich nicht erneut zur Verfügung gestellt werden und verfallen (nicht übertragbare Ausgabereste).
- 6.4 Die übertragbaren Ausgabereste werden gemeinsam mit den Betreuungsmitteln für das Sommersemester auf Basis der Teilnehmendenzahlen des Wintersemesters zugewiesen. Eine Berechnung liegt der Zuweisung bei.
- 6.5 Der Nachweis der sachgemäßen Verwendung verbleibt bei der Hochschule und ist der vhb auf Anfrage vorzulegen. Zum Stichtag 31.12. melden die staatlichen Hochschulen, die die Betreuungsmittel in Form von Mittelzuweisungen erhalten, der vhb über die bereitgestellten Restemeldungsformulare die für jede einzelne Zuweisung getätigten summenmäßigen Ausgaben.

7. Abrechnung/Auszahlung an nichtstaatliche Hochschulen und Kliniken

- 7.1 Die Auszahlung der Betreuungsmittel an Trägerhochschulen und Universitätskliniken, die außerhalb des bayerischen Staatshaushaltes liegen, erfolgt von der vhb gegen Nachweis der entstandenen Ausgaben.
- 7.2 Diese Einrichtungen erhalten zu Semesterbeginn ein Schreiben über die Bereitstellung von Betreuungsmitteln, in dem aufgeführt ist, welcher Betrag ihnen im laufenden Semester zur Verfügung steht und abgerechnet werden kann.
- 7.3 Mit dem Bereitstellungsschreiben erhalten die nichtstaatlichen Hochschulen und Universitätskliniken die Anlage „Kostennachweis“, mit der getätigte Ausgaben nachgewiesen und abgerechnet werden können.
- 7.4 Die Regelungen für staatliche Hochschulen gelten entsprechend. Die Bayerische Haushaltsordnung und das Vergaberecht finden analoge Anwendung. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist einzuhalten. Dem Kostennachweis sind erforderliche Begründungen (z. B. bei allen Anschaffungen), Rechenkopien, Verträge sowie Kontoauszüge oder sonstige Belege beizufügen.

8. Vorgaben für die Verwendung der Betreuungsmittel

- 8.1 Die zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschließlich für die laufende Betreuung des Kurses einzusetzen und können in direktem Zusammenhang mit der Betreuung für folgende Zwecke verausgabt werden:
 - 8.1.1 für die Beschäftigung von Tarifpersonal, studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften, die die Betreuung des Kurses durchführen bzw. die Betreuung unterstützen (dabei ausgeschlossen ist die Zuwendung der Mittel an Hochschulangehörige, die die Betreuung der Kursteilnehmenden im Hauptamt durchführen);
 - 8.1.2 für Lehraufträge, die für die Betreuung notwendig sind;
 - 8.1.3 für den Abschluss von Werk-/Dienstverträgen: Sollte an der Hochschule kein ausreichend qualifiziertes Personal gefunden oder für die Tätigkeiten freigestellt werden können, so können Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als Werk-/Dienstverträge vergeben werden. Es sind die Richtlinien über die Vergabe von Werk-/Dienstverträgen an den Hochschulen sowie die einschlägigen Vergaberichtlinien anzuwenden. Werk-/Dienstverträge mit Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis an einer bayerischen Hochschule stehen, sind grundsätzlich nicht möglich;
 - 8.1.4 für notwendigen Geschäftsbedarf und Auslagen, die durch die Prüfungsdurchführung entstehen (z. B. Versendung von Prüfungsunterlagen und Zertifikaten etc.), jedoch höchstens zehn Prozent der im jeweiligen Semester zur Verfügung gestellten Betreuungsmittel;

- 8.1.5 für die Anschaffung von Hard- und Software, die für die laufende Betreuung eingesetzt werden soll. Vor der Anschaffung ist zu begründen, weshalb der Einsatz der Hard-/Software für die Betreuung notwendig ist. Die Begründung ist Bestandteil des Nachweises der sachgerechten Mittelverwendung. Bei einer Neuanschaffung zum Zwecke der Betreuung ist vorher zu prüfen, ob auf bereits an der Einrichtung vorhandene Hard- und Software zurückgegriffen werden kann. Die an den Einrichtungen bestehenden Rahmenverträge sowie besondere Lizenzkonditionen sind bei einer Anschaffung zu nutzen. Haushalts- und Vergaberecht und im Speziellen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei jeder Beschaffungsmaßnahme einzuhalten. Die zahlungsbegründenden Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und sind der vhb auf Anfrage vorzulegen. Angeschaffte Hard- und Software ist nach der VV zu Art. 73 BayHO zu inventarisieren;
- 8.1.6 für Reisekosten, die anlässlich von Reisen zur Abnahme von Leistungsnachweisen entstehen (für die Abrechnung gilt das Bayerische Reisekostengesetz; zuständig für die Beantragung und Abrechnung der Dienstreise ist die Beschäftigungsdienststelle der/des Dienstreisenden).
- 8.2 Wenn die Betreuung gesichert ist, können die Betreuungsmittel unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch eingesetzt werden für:
- 8.2.1 Reisekosten für Reisen zur Teilnahme an vhb-Veranstaltungen und für Reisen zum Zwecke der Anerkennung des Kurses an vhb-Trägerhochschulen;
- 8.2.2 Personalausgaben oder Werk-/Dienstverträge für die laufende Aktualisierung des Kurses (ausgeschlossen ist die Zuwendung der Mittel an Hochschulangehörige, die die Betreuung der Kursteilnehmenden im Hauptamt durchführen). Die unter 8.1 genannten Vorgaben gelten entsprechend;
- 8.2.3 Ausgaben für die Werbung und Studierendeninformation im Zusammenhang mit dem jeweiligen vhb-Kurs;
- 8.2.4 Weiter- und Fortbildung des zur Betreuung eingesetzten Personals.
- 8.3 Aus den zugewiesenen bzw. bereitgestellten Betreuungsmitteln dürfen folgende Anschaffungen/Ausgaben **nicht** getätigt werden: sonstiger Geschäftsbedarf, der nicht unter Punkt 8.1.4. fällt; Fachliteratur, sofern diese nicht für die Aktualisierung des Kurses benötigt wird; sonstige Druckerzeugnisse; Bewirtungskosten jeglicher Art; Reisekosten anlässlich der Teilnahme an Tagungen/Kongressen/Konferenzen.

Im Zweifelsfall ist die vhb vor Anschaffung oder Durchführung der Maßnahme zu befragen.